

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

"für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen"

Umsatzeinbruch April und Mai 2020 von mind. 60% vorausgesetzt

Erstattung 80% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 70% im Förderzeitraum

50% bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%

40% bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und 50%

max. 150.000€ für drei Monate bzw. max. 9.000€ bei bis zu 5 Mitarbeitern und 15.000€ bei bis zu 10 Mitarbeitern



Da viele Unternehmen weiterhin stark von den Corona-Beschränkungen betroffen sind, sieht die Bundesregierung weitere Überbrückungshilfen vor. Besonders betrifft dies Unternehmen aus der Veranstaltungsbranche, Catering, Messen, Schausteller, Clubs und Bars oder auch Reisebüros und Reisebusunternehmen oder Übernachtungsstätten, wie Schullandheime oder Jugendherbergen.

Die Liquiditätshilfen sollen für die Monate **Juni bis August 2020** gewährt werden. Die **Antragsfrist endet am 31.08.2020**. Bis zum 30.11.2020 soll ausgezahlt werden.

Antragsberechtigt sind dabei Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, die in den Monaten **April und Mai 2020 einen Umsatzeinbruch von insgesamt mindestens 60%** gegenüber den entsprechenden Monaten des Vorjahres hinnehmen mussten. Unternehmen, die nach dem April 2019 gegründet wurden, nehmen als Vergleichsgrundlage die Monate November und Dezember 2019. Am 31.12.2019 darf das Unternehmen noch nicht in Schwierigkeiten gewesen sein.

Antragsberechtigt sind ebenfalls betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Hier werden statt der Umsätze, die Einnahmen betrachtet.

Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Unternehmen, außer Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen).

Förderfähig sind die **Fixkosten** aus der nachfolgenden Liste (aus dem Eckpunktepapier für die Überbrückungshilfen). Diese müssen in dem Förderzeitraum angefallen, **vertraglich begründet** oder **behördlich festgesetzt** worden und einseitig nicht veränderbar sein.

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. (Keine Privaträume)
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung von Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch die Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltungen aufgrund von Corona-bedingten Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis Nr. 12 gleichgestellt.

Nr. 1 bis 9 müssen **vor dem 01. März 2020** begründet worden sein. Fixkosten, die an Unternehmen gezahlt werden, die in unmittelbarem oder mittelbarem beherrschendem Einfluss derselben Person/ desselben Unternehmens stehen, sind ausgeschlossen.

Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach dem Umsatzeinbruch:

80% der Fixkosten werden erstattet bei einem **Umsatzeinbruch von mehr als 70%**,

50% der Fixkosten werden erstattet bei einem **Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%**,

und **40% der Fixkosten** werden erstattet bei einem **Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50%**.

Der entsprechende Vorjahresmonat wird dazu immer als Vergleichsgrundlage herangezogen. Bei Unternehmen, die nach dem Juni 2019 gegründet wurden, werden die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich herangezogen.

Eine **Überkompensation** ist zurückzuzahlen.

Die Überbrückungshilfen sind im Rahmen der Steuererklärung zu versteuern bzw. in der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Der **maximale Förderbetrag liegt bei 150.000€** für drei Monate.

Unternehmen mit **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalenz zum 29.02.2020) erhalten jedoch maximal 9.000€ und Unternehmen mit **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalenz zum 29.02.2020) maximal 15.000€ für drei Monate.

Diese beiden maximalen Erstattungsbeträge können im **begründeten Ausnahmefall** überschritten werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der förderfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch wie der maximale Erstattungsbetrag ist.

In dem Fall erhält der Antragsteller neben dem maximalen Erstattungsbetrag 40% der noch nicht berücksichtigten Fixkosten, wenn ein Umsatzausfall zwischen 40% und 70% vorliegt; bzw. 60% der noch nicht berücksichtigten Fixkosten, wenn ein Umsatzausfall von über 70% vorliegt. Die 150.000€ Maximalbetrag gelten dabei weiterhin.

Beispiel:

Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70% hat

a) 10.000€ Fixkosten

- die Förderung beträgt 80% der Fixkosten, da Umsatzeinbruch über 70%
- Maximaler Erstattungsbetrag liegt bei 15.000€, da 10 Beschäftigte
- $10.000€ \times 80\% = \underline{\underline{8.000€ \text{ Überbrückungshilfe}}}$

b) 20.000€ Fixkosten

- die Förderung beträgt 80% der Fixkosten, da Umsatzeinbruch über 70%
- Maximaler Erstattungsbetrag liegt bei 15.000€, da 10 Beschäftigte
- $20.000€ \times 80\% = 16.000€$, aber max. **15.000€**
Überbrückungshilfe

c) 50.000€ Fixkosten

- Förderung beträgt 80% der Fixkosten, da Umsatzeinbruch über 70%
- Maximaler Erstattungsbetrag liegt bei 15.000€, da 10 Beschäftigte
- $50.000€ \times 80\% = 40.000€$ würde die Überbrückungshilfe auf Basis der Fixkosten ergeben. Das ist mehr als doppelt so hoch, wie der maximale Erstattungsbetrag von 15.000€. Damit liegt ein begründeter Ausnahmefall vor.
- Er würde also in diesem Fall die 15.000€ erhalten plus:
- 60% (da Umsatzrückgang von mehr als 70%) der noch nicht berücksichtigten Fixkosten:
 $15.000€$ entsprechen 80%, d.h. 100% = $18.750€$ der Fixkosten wurden bereits berücksichtigt
 $50.000€ - 18.750€ = 31.250€$ der Fixkosten wurden noch nicht berücksichtigt
 $31.250€ \times 60\% = 18.750€$ werden zusätzlich erstattet
--> die **Überbrückungshilfe** beträgt in diesem Fall
 $15.000€ + 18.750€ = \underline{\underline{33.750€}}$

Verbundene Unternehmen bzw. Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter dem herrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, erhalten **insgesamt** nur maximal 150.000€ Förderung für drei Monate. Dies gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten (Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe).

Der Umsatzeinbruch und die erstattungsfähigen Fixkosten sind bei Antragsstellung mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen. Nachträglich sind die Angaben ebenfalls mit Hilfe des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. **Bei Antragsstellung:**

- Schätzung des Umsatzes für April und Mai 2020
- Umsatzprognose für den Förderzeitraum
- Schätzung der voraussichtlichen Fixkosten, deren Erstattung beantragt wird
- Durchführung des Antragsverfahrens durch den Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer über eine digitale Schnittstelle (Umsatzsteuervoranmeldungen 2019, Jahresabschluss 2019, Steuererklärungen 2019 werden zum Vergleich herangezogen; sollten die Daten noch nicht vorliegen, kann 2018 herangezogen werden)

2. **Bei Vorliegen der tatsächlichen Zahlen:**

- Übermittlung des tatsächlichen Umsatzeinbruchs für April und Mai 2020 durch den Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer
- Übermittlung des tatsächlichen Umsatzeinbruchs für den Förderzeitraum
- Übermittlung der tatsächlichen Höhe der förderfähigen Fixkosten
- Die Mittelung der tatsächlichen Zahlen ist auch nach Programmende noch möglich
- Gegebenenfalls zu viel gezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, zu wenig gezahlte Zuschüsse werden aufgestockt

Wurden bereits Soforthilfen in Anspruch genommen, kann die Überbrückungshilfe trotzdem beansprucht werden. Wird der Förderzeitraum überschritten, wird die Soforthilfe jedoch anteilig angerechnet.

Ist vor dem August 2020 bereits der Geschäftsbetrieb eingestellt worden bzw. Insolvenz angemeldet, gibt es keinen Zuschuss bzw. muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

Beachten Sie, dass wir für die Inhalte unserer Merkblätter nicht haften.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IHR KANZLEIHAUS in Viöl

Norstedter Straße 1

25884 Viöl

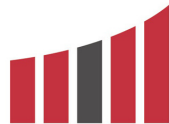
Tel.: 04843 - 208500

IHR KANZLEIHAUS in Husum

Flensburger Chaussee 38

25813 Husum

Tel.: 04841 - 66330



IHR KANZLEIHAUS

Steuerberatung · Rechtsberatung · Wirtschaftsberatung

Aus Prinzip kompetent. Und menschlich.